

Barbarei im Nahostkonflikt dargestellt

Identifizierbarkeit des Opfers stellt dessen Würde erst her

„Ein purer Akt der Barbarei“ – so überschreibt ein Magazin einen Artikel mit fünf Fotos, die den Lynchmord an einem Mann zeigen, den Mitglieder der Terrororganisation „Islamischer Dschihad“ für einen Verräter gehalten hatten. Auf den Bildern ist die anschließende Leichenschändung durch die Bevölkerung zu sehen. Der Name des Getöteten wird in einer Bildunterzeile genannt. Eine Leserin ruft den Deutschen Presserat an, weil sie die Menschenwürde des Opfers verletzt sieht. Besonders im Hinblick auf den Jugendmedienschutz sei der Abdruck solcher Fotos nicht vertretbar. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift verweist auf den dokumentarischen Charakter der Fotos. Es werde gezeigt, mit welcher Brutalität nicht nur Konflikte zwischen Israel und Palästinensern, sondern auch intern auf arabischer Seite ausgetragen würden. Die Fotos seien deshalb ein Dokument der Zeitgeschichte. Das Hinrichtungsoffer werde durch die Bilder nicht herabgewürdigt, sondern rufe beim Betrachter Mitgefühl und Entsetzen über die Barbarei und den Fanatismus der Hinrichtungszeugen hervor. Die Redaktion habe sich zur Veröffentlichung entschlossen, um den Lesern die Grausamkeiten des Nahostkonflikts vor Augen zu führen. Das Magazin verweist darauf, dass das Foto, auf dem die Erschießung zu sehen ist, den dritten Preis beim World Press Photo Award gewonnen habe. (2006)

Die Zeitschrift hat mit der Veröffentlichung der Fotos zu dem Artikel „Nahostkonflikt – Ein purer Akt der Barbarei“ nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Redaktion hat nach Auffassung des Presserats den Lynchmord im Text mit ausreichend kritischer Distanz dargestellt. Auch wenn das Opfer im Artikel und in der Bildzeile erkennbar ist, liegt keine entwürdigende Darstellung vor. Die Identifizierbarkeit stellt die Würde des Opfers erst her. Es muss möglich sein – so die Beschwerdekammer – zu dokumentieren, dass in Teilen der Welt Personen ohne gerichtliches Verfahren hingerichtet werden und die Bevölkerung dies toleriert. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Presserat nicht die Auszeichnung eines der Fotos mit dem World Press Award. Er trifft seine Entscheidungen unbeeinflusst von den Wertungen Dritter. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK1-201/06)

Aktenzeichen: BK1-201/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet